

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 26. November 1985

208. Stück

480. Bundesgesetz: Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter
(NR: GP XVI RV 552 S. 108. BR: 3021 AB 3031 S. 468.)

481. Bundesgesetz: Erlassung von Bestimmungen zum Schutz des für einen Kredit mithaftenden Ehegatten
(NR: GP XVI IA 88/A und 109/A AB 729 S. 108. BR: AB 3032 S. 468.)

480. Bundesgesetz vom 24. Oktober 1985, mit dem das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 140/1980, wird wie folgt geändert:

1. Der § 25 hat zu lauten:

„§ 25. Der Disziplinarrat verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern bestehen. Den Vorsitz führt der Präsident oder sein Stellvertreter.

Die einzelnen Senate werden vom Präsidenten unter Bedachtnahme auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der einzelnen Mitglieder sowie auf mögliche Ausschließungs- und Befangenheitsgründe zusammengesetzt.

Die Entscheidungen des Disziplinarrats (Erkenntnisse, Beschlüsse) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.“

2. Im § 55 d Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Die einzelnen Senate werden vom Präsidenten der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission unter Bedachtnahme auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der einzelnen Mitglieder sowie auf mögliche Ausschließungs- und Befangenheitsgründe zusammengesetzt.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Es ist auch auf Disziplinarverfahren anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig geworden sind.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

481. Bundesgesetz vom 24. Oktober 1985, mit dem Bestimmungen zum Schutz des für einen Kredit mithaftenden Ehegatten getroffen werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Änderung des Ehegesetzes

Im Gesetz vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S 807, zur Vereinheitlichung des Rechtes der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 566/1983, wird nach dem § 97 folgender § 98 samt Überschrift eingefügt:

„Haftung für Kredite

§ 98. (1) Entscheidet das Gericht (§ 92) oder vereinbaren die Ehegatten (§ 97 Abs. 2, gegebenenfalls § 55 a Abs. 2), wer von beiden im Innenverhältnis zur Zahlung von Kreditverbindlichkeiten, für die beide haften, verpflichtet ist, so hat das Gericht auf Antrag mit Wirkung für den Gläubiger auszusprechen, daß derjenige Ehegatte, der im Innenverhältnis zur Zahlung verpflichtet ist, Hauptschuldner, der andere Ausfallsbürge wird. Dieser Antrag muß in der Frist nach § 95 gestellt werden.

(2) Der Ausfallsbürge nach Abs. 1 kann — vorbehaltlich des § 1356 ABGB — nur wegen des Betrags belangt werden, der vom Hauptschuldner nicht in angemessener Frist hereingebracht werden kann, obwohl der Gläubiger gegen ihn nach Erwirkung eines Exekutionstitels

1. Fahrnis- oder Gehaltsexekution und
2. Exekution auf eine dem Gläubiger bekannte Liegenschaft des Hauptschuldners, die offensichtlich für die Forderung Deckung bietet, geführt sowie
3. Sicherheiten, die dem Gläubiger zur Verfügung stehen, verwertet hat.

Müßte der Exekutionstitel im Ausland erwirkt oder müßten die angeführten Exekutionsmaßnahmen im Ausland durchgeführt werden, bedarf es ihrer nicht, soweit sie dem Gläubiger nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

(3) Überdies kann der Bürge, dem der Rechtsstreit gegen den Hauptschuldner rechtzeitig verkündet worden ist (§ 21 ZPO), dem Gläubiger Einwendungen, die nicht in seiner Person begründet sind, nur entgegenhalten, soweit sie auch der Hauptschuldner erheben kann.“

ARTIKEL II

Änderungen des Außerstreitgesetzes

Das Gesetz vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 566/1983, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 226 wird folgender weiterer Absatz angefügt:

„(3) Haben die Ehegatten einen Ausspruch nach § 98 des Ehegesetzes noch vor Erlassung des auf Scheidung lautenden Beschlusses beantragt, so kann der Ausspruch mit diesem Beschluß verbunden werden.“

2. Im § 229 Abs. 1

a) hat der Klammerausdruck zu lauten: „(§§ 81 bis 96 und 98 Ehegesetz)“,

b) wird folgender Satz angefügt:

„Einem Verfahren nach § 98 Ehegesetz ist im ersten Rechtsgang der Kreditgeber nicht schon in erster Instanz beizuziehen, jedoch ist ihm die Entscheidung über den Antrag zuzustellen.“

ARTIKEL III

Änderungen des Konsumentenschutzgesetzes

Das Bundesgesetz vom 18. März 1979, BGBl. Nr. 140, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 456/1984, wird geändert wie folgt:

1. Nach dem § 31 wird folgender § 31 a samt Überschrift eingefügt:

„Kreditgeschäfte

§ 31 a. (1) Unternehmer, deren Unternehmensgegenstand die Gewährung oder die Vermittlung von Krediten ist, haben Ehegatten, die als Verbraucher gemeinsam einen Kredit aufnehmen, mag auch einer die Haftung nur als Bürge eingehen, oder einem Ehegatten, der als Verbraucher die Haftung für eine bestehende Kreditverbindlichkeit

des anderen übernimmt, durch die Übergabe einer gesonderten Urkunde darüber zu belehren,

- a) daß, falls die Ehegatten solidarisch haften, von jedem der Schuldner in beliebiger Reihenfolge der volle Schuldbetrag verlangt werden kann, ohne Rücksicht darauf, wem von ihnen die Kreditsumme zugekommen ist,
- b) daß die Haftung auch bei Auflösung der Ehe aufrecht bleibt sowie
- c) daß nur das Gericht im Fall der Scheidung die Haftung eines der Ehegatten gemäß § 98 Ehegesetz auf eine Ausfallsbürgschaft beschränken kann, was binnen eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung beantragt werden müßte.

(2) Sind Ehegatten oder geschiedene Ehegatten Solidarschuldner (§ 891 ABGB) eines Kredites im Sinn des Abs. 1, so hat der Gläubiger jede Mahnung oder sonstige Erklärung wegen einer Säumigkeit der Schuldner beiden zuzustellen.

(3) Ist ein Ehegatte oder ein geschiedener Ehegatte Bürge einer Kreditverbindlichkeit des anderen im Sinn des Abs. 1 und wird dieser säumig, so hat der Gläubiger den Bürgen davon in angemessener Frist zu verständigen. Unterläßt er dies, so haftet ihm der Bürge nicht für die Zinsen und Kosten, die ab der Kenntnis des Gläubigers von der Säumigkeit des Hauptschuldners bis zu einem Verzug des Bürgen selbst entstehen.“

2. Im § 32 Abs. 1 Z 1 werden

a) das Wort „oder“ am Ende der lit. a durch einen Beistrich und der Beistrich am Ende der lit. b durch das Wort „oder“ ersetzt,

b) folgende lit. c angefügt:

„c) Kreditnehmer dem § 31 a entsprechend zu belehren beziehungsweise zu benachrichtigen.“

ARTIKEL IV

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

§ 2. (1) Die Art. I und II sind nur anzuwenden, wenn das Scheidungsverfahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet worden ist.

(2) Der Art. III ist nur auf Verträge anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geschlossen werden.

§ 3. Mit der Vollziehung des Art. III Z 2 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz.

Kirchschläger
Sinowatz